

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bärwolff (Die Linkspartei.PDS)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

### **Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 1110** vom 15. Dezember 2006 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Einfügung des § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK), das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, sind nunmehr nicht nur die Aufgaben des Jugendamtes, sondern auch die der Träger von Einrichtungen und Diensten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung konkretisiert und präzisiert worden.

Das Jugendamt hat in Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen und dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Das Jugendamt ist zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 8a SGB VIII hat sich ein hoher Fortbildungsbedarf ergeben. Ein besonderer Klärungsbedarf besteht bei den Trägern der Jugendverbandsarbeit im Zusammenhang mit den Vereinbarungen und dem konkreten Verfahren zur Umsetzung dieser Norm. Viele Angebote und Aufgaben dieser Träger werden ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Kräften wahrgenommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten wurden noch keine Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen? Welche Gründe gibt es dafür (bitte einzeln nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
2. Wie viele Träger haben noch keine Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen? Aus welchen Gründen (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
3. Wie wird der Fortbildungsbedarf bei den Trägern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Schutzauftrages eingeschätzt (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
4. Wie soll ein sich eventuell ergebender Fortbildungsbedarf gedeckt und finanziert werden (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
5. Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung zur Verfügung, um den Fortbildungsbedarf der Fachkräfte zur Umsetzung des Schutzauftrages zu unterstützen?

6. Wie wird mit Trägern der Jugendverbandsarbeit verfahren, die keine hauptamtlichen Fachkräfte beschäftigen, aber dennoch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
7. Wie wird gewährleistet, dass die Träger als Anlage zur Vereinbarung eine namenskonkrete Übersicht über die insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügen, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen sind (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nicht verpflichtet, die Landesregierung über den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a Sozialgesetzbuch – Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu informieren.

Zu 3.:

Sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern der Jugendhilfe wurde insgesamt signalisiert, dass die Fortbildung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrages Priorität hat. Im Rahmen des Fortbildungsangebotes des Landesjugendamtes wird diesem aktuellen Bedarf Rechnung getragen. Es werden entsprechende Angebote gezielt nach dem Bedarf der jeweiligen Träger konzipiert.

Mit Blick auf die gemeinsame Verantwortung der öffentlichen und freien Träger bei der Umsetzung des Kinderschutzes sind die Fortbildungsangebote trägerübergreifend ausgerichtet bzw. werden im Einzelfall in Kooperation mit freien Trägern durchgeführt.

Zu 4.:

Die Fortbildungen des Landesjugendamtes werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist kostenfrei; Reisekosten sind selbst zu tragen.

Zu 5.:

Die Fortbildungen des Landesjugendamtes werden sich im Jahr 2007 schwerpunktmäßig auf den Bereich "Kinderschutz" beziehen. Genaue Förderdaten sind gegenwärtig noch nicht zu benennen, da die Planung der Maßnahmen noch nicht abgeschlossen ist. In Umsetzung des Maßnahmekataloges der Landesregierung zur Fortentwicklung des Kinderschutzes in Thüringen sollen darüber hinaus zusätzlich Mittel in Höhe von 30 000 Euro zur Fortbildung von Mitarbeitern freier und öffentlicher Jugendhilfeträger zu Fachkräften nach § 8a SGB VIII bereitgestellt werden.

Zu 6.:

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII ist grundsätzlich von den öffentlichen wie auch von den freien Trägern der Jugendhilfe umzusetzen. Von den Verfahrensregelungen des § 8a SGB VIII sind formal die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und die anderen freien Träger nur dann betroffen, wenn sie Träger von Einrichtungen und Diensten sind. Die Arbeit der Jugendverbände ist somit nicht in ihrer Gesamtheit erfasst.

Die Regelung des § 72a SGB VIII bezieht sich hinsichtlich der persönlichen Eignung in Umsetzung des § 8a SGB VIII explizit auf die Beschäftigung von hauptamtlichen Personen; ehrenamtlich Tätige sind nicht erfasst. Gleichwohl erfordern Auswahl und Beschäftigung ehrenamtlicher Mitarbeiter mit Blick auf die Verantwortung des Trägers und seinen Sicherstellungsauftrag besondere Sorgfalt. Der Landesjugendhilfeausschuss hat daher eine Arbeitsgruppe beauftragt, Handlungsempfehlungen für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit zur Umsetzung des § 8a SGB VIII mit dem Ziel zu erarbeiten, dem Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche in diesen Arbeitsfeldern besser gerecht werden zu können.

Zu 7.:

§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII legt zur Sicherstellung des Schutzauftrages fest, dass die Fachkräfte der Träger bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Das Verfahren des Hinzuziehens wird insoweit nicht vorgegeben; es sollte aber zur Absicherung des öffentlichen und freien Trägers Gegenstand der Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII sein. Eine Sicherstellung des Schutzauftrages kann ausschließlich über die Vereinbarungsgestaltung erreicht werden.

Dr. Zeh  
Minister